

Ref./ FD Abfallwirtschaft
Sachbearbeiter/in: Herr Conze-Wichmann
Aktenzeichen: Abfallwirtschaft
Vorlage Nr.: 2019/GIB/066
Datum: 11.02.19

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Gebührenbedarfsrechnung: Anpassung Kalkulationszeitraum

Beratungsfolge:

Gremium	am
Betriebsausschuss Abfallwirtschaft	27.02.2019
Kreisausschuss	11.03.2019
Kreistag	18.03.2019

Beschlussvorschlag:

Der Kalkulationszeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2028 der Gebührenbedarfsrechnung der Abfallwirtschaft Wesermarsch für den Landkreis Wesermarsch beträgt jeweils drei Jahre. Die Kalkulationszeiträume wären somit die Jahre 2020 - 2022 und 2023 - 2025 und 2026 – 2028.

Sachverhalt:

Gemäß dem NKAG (Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz §5 Abs 2. Benutzungsgebühren „ Die Kosten der Einrichtungen sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Der Gebührenberechnung kann ein Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der drei Jahre nicht übersteigen soll. Weichen am Ende des Kalkulationszeitraums die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so ist die Kostenüberdeckung innerhalb der auf ihre Feststellung folgenden drei Jahre auszugleichen; eine Kostenunterdeckung soll innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen.“

Aufgrund der europaweiten Ausschreibung der Restabfälle und des Sperrmülls zum 01.01.2020 und der damit verbundenen Entsorgungssicherheit kann die Gebührenbedarfsrechnung auch in einem Rhythmus von 3 Jahren erfolgen. Viele umliegende Landkreise und Städte erstellen die Gebührenbedarfsrechnung über einen Zeitraum drei Jahren und haben damit positive Erfahrungen gesammelt.

Kostenüber und -unterdeckungen können innerhalb der 3 Jahre ausgeglichen werden und daraus resultierende Gebührenanpassungen werden nur noch alle 3 Jahre wirksam.

gez. Conze-Wichmann
Unterschrift